

1310-9/31/2025

Bausache: Markus Wallner
9833 Rangersdorf – Tresdorf 107
Anberaumung einer **Bauverhandlung**

K u n d m a c h u n g :

Herr Markus Wallner aus 9833 Rangersdorf – Tresdorf 3/2, hat mit Eingabe vom 14.10.2025 um die Erteilung der baupolizeilichen Bewilligung zur Errichtung eines

„Mehrparteienhauses mit Garagen“

auf der Parzelle Nr. 126/1, KG 73515 Tresdorf, angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Rangersdorf ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des §16 der Kärntner Bauordnung 1996 idGF., LGBI.Nr. 48/2021., eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Dienstag, 09.12.2025 mit Beginn um 14:00 Uhr

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Verhandlungsleiter: Bgm. Josef Kerschbaumer

In die Pläne und sonstige Behelfe kann nach telefonischer Absprache bei der Amtsleitung der Gemeinde Rangersdorf, 9833 Rangersdorf – Rangersdorf 40, Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt.) Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor der Beginn der Verhandlung, bei der Behörde bekanntgegeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorgesehenes und unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Verschens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.



1310-9/32/2025

Bausache: GMG Photovoltaikanlagen GmbH
Trafoanlage
Anberaumung einer **Bauverhandlung**

K u n d m a c h u n g :

Die Firma GMG Photovoltaikanlagen GmbH aus 9833 Rangersdorf, Lainach 149, hat mit Eingabe vom 04.11.2025 um die Erteilung der baupolizeilichen Bewilligung zur Errichtung einer

„Trafoanlage“

auf der Parzelle Nr. 809/5, KG 73504 Lainach, angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Rangersdorf ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des §16 der Kärntner Bauordnung 1996 idgF., LGBI.Nr. 48/2021., eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Dienstag, 09.12.2025 mit Beginn um 14:45 Uhr

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Verhandlungsleiter: Bgm. Josef Kerschbaumer

In die Pläne und sonstige Behelfe kann nach telefonischer Absprache bei der Amtsleitung der Gemeinde Rangersdorf, 9833 Rangersdorf – Rangersdorf 40, Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt.) Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor der Beginn der Verhandlung, bei der Behörde bekanntgegeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorgesehenes und unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Verschens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Bitte beachten Sie,

1310-9/33/2025

Bausache: Anton Göritzer
9833 Rangersdorf 3
Anberaumung einer **Bauverhandlung**

K u n d m a c h u n g :

Herr Anton Göritzer aus 9833 Rangersdorf 3, hat mit Eingabe vom 25.11.2025 um die Erteilung der baupolizeilichen Bewilligung zur Errichtung eines

„Treppenaufganges mit Lift“

beim Wohnhaus auf der Parzelle Nr. 388/1, KG 73508 Rangersdorf, angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Rangersdorf ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des §16 der Kärntner Bauordnung 1996 idGF., LGBl.Nr. 48/2021., eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Dienstag, 09.12.2025 mit Beginn um 15:30 Uhr

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Verhandlungsleiter: Bgm. Josef Kerschbaumer

In die Pläne und sonstige Behelfe kann nach telefonischer Absprache bei der Amtsleitung der Gemeinde Rangersdorf, 9833 Rangersdorf – Rangersdorf 40, Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt.) Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor der Beginn der Verhandlung, bei der Behörde bekanntgegeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorgesehenes und unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.



1310-9/34/2025

Bausache: Maria und Franz Suntinger
9832 Stall – Schwersberg 5
Anberaumung einer **Bauverhandlung**

K u n d m a c h u n g :

Frau Maria und Herr Franz Suntinger aus 9832 Stall – Schwersberg 5, haben mit Eingabe vom 25.11.2025 um die Erteilung der baupolizeilichen Bewilligung zur

„Erneuerung der Almhütte“

in der Hanslbaueralm, auf den Parzellen Nr. 1076 und 1071/1, KG 73515 Tresdorf, angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Rangersdorf ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des §16 der Kärntner Bauordnung 1996 idgF., LGBI.Nr. 48/2021., eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Dienstag, 09.12.2025 mit Beginn um 16:00 Uhr

an. Die Kommission tritt **am Gemeindeamt Rangersdorf** zusammen.

Verhandlungsleiter: Bgm. Josef Kerschbaumer

In die Pläne und sonstige Behelfe kann nach telefonischer Absprache bei der Amtsleitung der Gemeinde Rangersdorf, 9833 Rangersdorf – Rangersdorf 40, Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt.) Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor der Beginn der Verhandlung, bei der Behörde bekanntgegeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorgesehenes und unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Verschens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.